

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/754 DER KOMMISSION**vom 28. April 2017****zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ecuador**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2016/2369 des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden der „Beschluss“) genehmigte der Rat die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Beitrittsprotokolls (im Folgenden das „Protokoll“) zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors zum Übereinkommen (im Folgenden das „Übereinkommen“) und die vorläufige Anwendung des Protokolls vom 1. Januar 2017 ⁽³⁾.
- (2) Das Übereinkommen sieht vor, dass Zölle auf Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in Ecuador in die Union nach dem Stufenplan für den Zollabbau in Anhang I des Übereinkommens abgebaut oder beseitigt werden. Nach Anhang I sollen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ecuador die Zölle im Rahmen von Zollkontingenten abgebaut oder beseitigt werden.
- (3) Die in Anhang I Anlage 1 Abschnitt B Unterabschnitt 3 des Übereinkommens aufgeführten Zollkontingente sollten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ⁽⁴⁾ in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von der Kommission verwaltet werden.
- (4) Um eine reibungslose Anwendung und Verwaltung des mit dem Protokoll eingeräumten Zollkontingentensystems zu gewährleisten, sollte diese Verordnung ab dem Tag der vorläufigen Anwendung des Protokolls gelten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Erzeugnisse mit Ursprung in Ecuador werden die im Anhang aufgeführten Zollkontingente der Union eröffnet.

Artikel 2

Die im Anhang aufgeführten Zollkontingente werden nach den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet.

⁽¹⁾ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2016/2369 des Rates vom 11. November 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors (ABl. L 356 vom 24.12.2016, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 29.12.2016, S. 1.

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnungen in Spalte 5 der Tabelle nur als Hinweis zu verstehen.

Maßgebend für die Präferenzregelung im Rahmen dieses Anhangs sind die in Spalte 3 der Tabelle aufgeführten und bei Annahme dieser Verordnung geltenden KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist für die Anwendung der Präferenzregelung der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen in Spalte 5 der Tabelle aufgeführten Warenbezeichnung ausschlaggebend.

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nichts anderes angegeben)	Kontingentszoll-satz
09.7525	0703 20 00		Knoblauch, frisch oder gekühlt	1.1.-31.12.	500	0
09.7526	0710 40 00 2004 90 10 2005 80 00		Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren Zuckermais (<i>Zea Mays var. Saccharata</i>), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	1.1.-31.12.	300	0
09.7527	0711 51 00 2003 10 20 2003 10 30		Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	1.1.-31.12.	100	0
09.7528	0711 90 30 2001 90 30 2008 99 85		Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet Zuckermais (<i>Zea Mays var. Saccharata</i>), mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht Mais, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker (ausg. Zuckermais [<i>Zea mays var. Saccharata</i>])	1.1.-31.12.	400	0
09.7529	1005 90 00 1102 20		Mais (ausgenommen zur Aussaat) Mehl von Mais	1.1.-31.12.	37 000 ⁽¹⁾	0
09.7530	1006 10 30 1006 10 50 1006 10 71		Reis (ausgenommen Rohreis zur Aussaat)	1.1.-31.12.	5 000	0

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nichts anderes angegeben)	Kontingentszoll-satz
	1006 10 79 1006 20 1006 30 1006 40					
09.7531	1108 14 00		Stärke von Maniok	1.1.-31.12.	3 000	0
09.7532	1701 13 1701 14		Rohrohrzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	1.1.-31.12.	15 000 ⁽²⁾	0
09.7533	1701 91 1701 99 1702 30 1702 40 90 1702 50 1702 90 30 1702 90 50 1702 90 71 1702 90 75 1702 90 79 1702 90 80 1702 90 95 ex 1704 90 99 1806 10 30 1806 10 90		Rohr- oder Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, ausgenommen Rohrzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen Glucose, fest, und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT Glucose, fest, und Glucosesirup, ohne Zusatz von Aroma oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT (ausgenommen Isoglucose und Invertzucker) chemisch reine Fructose, fest andere Zucker (ausgenommen Lactose und Lactosesirup, Ahornzucker und Ahornsirup, Glucose und Glucosesirup, Fructose und Fructosesirup und chemisch reine Maltose), einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr Kakaopulver, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	10 000 Tonnen (ausgedrückt in Rohrzuckeräquivalenten) ⁽³⁾	0

Lfd. Nr.		KN-Code	TARIC- Unterposi- tion	Warenbezeichnung	Kontin- gentszeit- raum	Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nichts anderes angegeben)	Kontin- gentszoll- satz
	ex	1806 20 95	90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter (ausg. Kakaopulver, Kakaoglasur sowie „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen) von weniger als 18 GHT und mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet)			
	ex	1901 90 99	36	andere Lebensmittelzubereitungen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr			
	ex	2006 00 31	90	Kirschen, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr			
	ex	2006 00 38	19 89	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile (ausgenommen Ingwer, Kirschen, tropische Früchte und tropische Nüsse), mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr			
	ex	2007 91 10	90	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausgenommen homogenisierte Zubereitungen), mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr			
	ex	2007 99 20	90				
	ex	2007 99 31	95				
	ex	2007 99 33	99				
	ex	2007 99 35	95				
	ex	2007 99 39	99				
			95				
			99				
			02				
			04				
			06				
			17				
			19				
			24				
			27				
			30				

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC- Unterposi- tion	Warenbezeichnung	Kontin- gentszeit- raum	Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nichts anderes angegeben)	Kontin- gentszoll- satz
		34				
		37				
		40				
		44				
		47				
		52				
		56				
		75				
		85				
	ex 2009 11 11	19 99	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT			
	ex 2009 11 91	29				
	2009 19 11	39				
		59				
		79				
	ex 2009 19 91	19				
	2009 29 11	99				
	ex 2009 29 91	19				
	2009 39 11	99				
	ex 2009 39 51	19				
	2009 39 91	99				
	2009 49 11					
	ex 2009 49 91	90				
	2009 81 11					
	2009 81 51					
	ex 2009 89 11	19				
		99				
	ex 2009 89 35	29				
		39				
		59				
		79				
	2009 89 61					
	2009 89 86					
	ex 2009 90 11	90	Mischungen von Säften, mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT			
	ex 2009 90 21	19				
		99				
	2009 90 31					
	2009 90 71					
	2009 90 94					

Lfd. Nr.		KN-Code	TARIC- Unterposi- tion	Warenbezeichnung	Kontin- gentszeit- raum	Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nichts anderes angegeben)	Kontin- gentszoll- satz																												
	ex	2101 12 98	92	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr																															
	ex	2101 20 98	85						ex	2106 90 98	26 33 34 38 53 55	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr					ex	3302 10 29	10	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger, einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Glucose oder Stärke von 5 GHT oder mehr und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr				09.7534		2208 40 51		Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro l reinen Alkohols (+/- 10 %), in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	1.1.-31.12.	250 Hektoliter ⁽⁴⁾	0			2208 40 99	
	ex	2106 90 98	26 33 34 38 53 55	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr																															
	ex	3302 10 29	10	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger, einem Gehalt an Milchfett von 1,5 GHT oder mehr, an Glucose oder Stärke von 5 GHT oder mehr und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr																															
09.7534		2208 40 51		Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro l reinen Alkohols (+/- 10 %), in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	1.1.-31.12.	250 Hektoliter ⁽⁴⁾	0																												
		2208 40 99		Rum, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l, mit einem Wert von 2 EUR pro l reinen Alkohols oder weniger																															

⁽¹⁾ Mit einer jährlichen Erhöhung um 1110 Tonnen ab dem 1.1.2018.

⁽²⁾ Mit einer jährlichen Erhöhung um 450 Tonnen ab dem 1.1.2018.

⁽³⁾ Mit einer jährlichen Erhöhung um 150 Tonnen ab dem 1.1.2018 (ausgedrückt in Rohzuckeräquivalenten).

⁽⁴⁾ Mit einer jährlichen Erhöhung um 10 Hektoliter ab dem 1.1.2018.